

Leseversion

Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Wirtschaft und Recht (Master of Laws)

Auf der Grundlage § 8 Abs. 6 Satz 2, § 18 Abs. 2, § 21 Abs. 2 und § 70 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (BbgHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 318), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2010 (GVBl. I/10, Nr. 35) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft, Verwaltung und Recht der TH Wildau [FH] am 18. April 2011 folgende Satzung erlassen.

Teil I – Allgemeiner Teil	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Ziele des Studiums	3
§ 3 Leitbild des Studiengangs	3
§ 4 Zugangsvoraussetzungen	4
§ 5 Studienberatung	5
§ 6 Prüfungsaufbau	5
§ 7 Fristen	5
§ 8 Allgemeine Prüfungszulassungsvoraussetzungen	6
§ 9 Arten von Prüfungsleistungen	6
§ 9a Ausgleich von Nachteilen, Vereinbarkeit von Familie und Studium	7
§ 10 Mündliche Prüfungsleistungen	7
§ 11 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten	8
§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten	8
§ 13 Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	9
§ 14 Wiederholung der Modulprüfungen	10
§ 15 Bestehen und Nichtbestehen	10

§ 16 Anrechnung von Prüfungsleistungen	10
§ 17 Prüfungsausschuss	11
§ 18 Prüfer und Beisitzer	12
§ 19 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis	12
§ 20 Master-Grad und Master-Urkunde	13
§ 21 Master-Prüfung	14
§ 22 Ungültigkeit der Master-Prüfung	14
§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten, Einspruchsfrist	14
Teil II – Spezieller Teil	15
§ 24 Studienablauf	15
§ 24a Zulassungsvoraussetzungen für die Spezialisierung „International Law“	15
§ 25 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Masterthesis	16
§ 26 Inkrafttreten	18

Teil I – Allgemeiner Teil

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung legt Grundsätze für die Gestaltung, den Aufbau und den Ablauf sowie zur Durchführung von Prüfungen des Master-Studienganges Wirtschaft und Recht an der Technischen Hochschule Wildau [FH] fest. Soweit in dieser Ordnung männliche Bezeichnungen verwandt werden, sind damit gleichzeitig auch die weiblichen Bezeichnungen umfasst.

§ 2

Ziele des Studiums

- (1) Lehre und Studium dienen der Ausbildung von qualifizierten Wirtschaftsjuristen für die angewandte Forschung im Querschnittsbereich Wirtschaft und Recht sowie der Vorbereitung der Studierenden auf künftige berufliche Tätigkeiten auf diesem Gebiet in Wirtschaft, Wissenschaft und Verwaltung. Unter ständiger Berücksichtigung der Veränderungen in der Berufswelt sollen ihnen die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermittelt werden, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur berufsfeldorientierten Forschung, zur Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse im Beruf, zu kritischem Denken und verantwortungsbewusstem, effizienzorientiertem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen Rechtsstaat befähigt werden. Das Master-Studium führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss.
- (2) Im Hinblick auf die internationale Ausstrahlung nationaler Bildungssysteme wird die Transparenz der Inhalte und der Abschlüsse gewährleistet.
- (3) Aufgrund der bestandenen Prüfungen wird den Kandidaten der Master of Laws verliehen, der ihre akademische Ausbildung bestätigt.

§ 3

Leitbild des Studiengangs

Ziel der Ausbildung im Master-Studiengang Wirtschaft und Recht ist die vertiefende Vermittlung von qualifiziertem wirtschaftsjuristischen Sachverstand verbunden mit Leitungskompetenz und betriebswirtschaftlichem Know-how als Managementqualifikation. Aufgrund des besonderen Bedarfes in der Wirtschaft an Fachleuten mit wirtschaftsjuristischen und betriebswirtschaftlichen Kenntnissen im internationalen Geschäftsverkehr sowie im Bereich Personalmanagement bietet dieses Studium Spezialisierungen auf diesen beiden Gebieten. Darüber hinaus ist die Vertiefung von fachbezogenen fremdsprachlichen Fähigkeiten und interkultureller Kompetenz obligatorisch.

Dies geschieht durch eine handlungsorientierte, praxisnahe, auf komplexe Transfer- und Problemlösungsleistungen ausgerichtete Ausbildung in den Lehrveranstaltungen, unterstützt durch eine entsprechende Projektarbeit in den einzelnen Lehrveranstaltungen sowie durch gesonderte Projekte und Fallstudien. Dabei werden aktuelle Ereignisse in der Wirtschaft in nationalem, europäischem und globalem Kontext einbezogen, internationale Veränderungen in der Wirtschaft beachtet sowie Risiken in den Bereichen des Rechts, der Wirtschaft und des Verhaltens von Mitarbeitern, Kunden, Geschäftspartnern, Organisationen usw. berücksichtigt.

Die Absolventen des Studiengangs Wirtschaft und Recht (LLM) erwerben somit die Kenntnisse und Fähigkeiten für höhere Führungstätigkeiten in Wirtschaft, Verwaltung, Verbänden und Institutionen auf nationaler und internationaler Ebene.

Darüber hinaus erwerben die Absolventen die Kenntnisse und Fähigkeiten für anwendungsorientierte wissenschaftliche Tätigkeiten. Sie werden befähigt, im Bedarfsfall Auslegungsfragen praxisrelevanter Rechtsnormen unter Hinzuziehung anerkannter Methoden einschließlich der Rechtsvergleichung wissenschaftlich vertieft zu lösen. Die Studierenden werden in die Lage versetzt, eigene Methoden und Konzepte zu entwickeln und diese zur Beschreibung, Analyse, Bewertung und Lösung spezifischer Fragestellungen oder Probleme im Querschnittsbereich Wirtschaft und Recht einzusetzen.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsberechtigt für ein Master-Studium Wirtschaft und Recht sind grundsätzlich alle Absolventen, die bereits über einen ersten einschlägigen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (Diplom, Bachelor) verfügen.
- (2) Für den Fall, dass die Anzahl der Bewerber die Anzahl der Studienanfängerzahlen überschreitet, gilt die Abschlussnote des bei der Bewerbung eingereichten einschlägigen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses als einziges Ranglistenkriterium.

§ 5 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung informiert Interessenten über Studienmöglichkeiten, Studienrichtung, Studienabschlüsse, Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsbeschränkungen und Studienbedingungen. Sie berät unter Berücksichtigung individueller Studieneignung.
- (2) Die Studienfachberatung unterstützt die Studierenden in ihrem Studium durch eine studienbegleitende, fachspezifische Beratung, insbesondere über Studienmöglichkeiten und Lernmethoden im gewählten Studiengang und unterstützt bei persönlich bedingten Störungen im Studienverlauf. Die Inanspruchnahme ist freiwillig.
- (3) Für den Studiengang bestellt der Fachbereichsrat einen Studiengangsprecher.

§ 6 Prüfungsaufbau

- (1) Die Master-Prüfung besteht aus Modulprüfungen (§ 9 Abs. 3) und der Masterthesis.
- (2) Als Prüfungsleistung wird der einzelne konkrete Prüfungsvorgang bezeichnet, sie wird bewertet und benotet (§ 12 Abs. 2).
- (3) Für die Durchführung der Modulprüfungen werden durch die Lehrenden drei Termine festgesetzt. Nach Ablauf dieser Termine erlischt der Prüfungsanspruch vorbehaltlich der Regelung in § 14 Abs. 3.

§ 7 Fristen

- (1) Da die Modulprüfungen in den Semestern stattfinden, in denen auch die Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, ist die Einschreibung zum Semester zugleich die Anmeldung zu den Modulprüfungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen dieses Semesters. Auf schriftlichen Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss gegebenenfalls über Abweichungen.
- (2) Die Studierenden sind durch den zuständigen Hochschullehrer rechtzeitig über Art und Zahl der ggf. zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Modulprüfungen zu informieren.
- (3) Die Termine für die Prüfungsleistungen sind so festzusetzen, dass die erforderlichen Prüfungsleistungen grundsätzlich innerhalb der für den Studiengang festgesetzten Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können.
- (4) Innerhalb der ersten vier Lehrveranstaltungswochen sollen den Studierenden der Prüfungstermin und der Termin der ersten Wiederholungsprüfung mitgeteilt werden. Die Bekanntmachung durch Veröffentlichung im Internet ist ausreichend.
- (5) Der dritte Prüfungstermin ist spätestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung bekannt zu geben. Die Bekanntmachung durch Veröffentlichung im Internet ist ausreichend.

- (6) Der Prüfungsanspruch ist erloschen, wenn
- a) die Prüfung endgültig nicht bestanden wurde,
 - b) Studierunfähigkeit infolge Krankheit gegeben ist.

§ 8

Allgemeine Prüfungszulassungsvoraussetzungen

- (1) Prüfungsleistungen kann nur ablegen, wer für diesen Master-Studiengang an der Technischen Hochschule Wildau [FH] eingeschrieben ist.
- (2) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn:
 - a) die in Abs. 1 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist oder
 - b) der Kandidat in demselben Studiengang bereits eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden hat oder
 - c) der Prüfungsanspruch bereits erloschen ist.

§ 9

Arten von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen können
 - a) mündlich (§ 10),
 - b) schriftlich durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 11),
 - c) als Projektarbeiten, bei denen es sich um Fallbearbeitungen aus der Praxis handelt, sowie
 - d) durch andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen erbracht werden.
- (2) Modulprüfungen sind Prüfungsleistungen, die
 - a) aus einer Prüfung zu einem festgelegten Termin innerhalb der Prüfungsperiode (zwei Wochen nach der Lehrveranstaltungszeit des entsprechenden Semesters) bestehen (FP),
 - b) studienbegleitend im Verlaufe des Semesters erbracht werden (SFP).
- (3) Wiederholungsprüfungen sind in der gleichen Form wie die Erstprüfung durchzuführen. Ein Prüferwechsel ist nur auf Antrag an den Prüfungsausschuss möglich.
- (4) Multimedial gestützte Prüfungsleistungen sind zulässig.
- (5) Soweit es die Eigenart des Faches erfordert, kann der entsprechende Lehrende die Erbringung der Prüfungsleistung oder einer Teilleistung in allen in der Modulbeschreibung benannten Sprachen verlangen.

§ 9a

Ausgleich von Nachteilen, Vereinbarkeit von Familie und Studium

Wer wegen länger andauernden oder ständigen körperlichen Beeinträchtigungen oder Behinderungen oder wegen der Betreuung von Kindern oder der Pflege von Angehörigen nachweislich nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder zur vorgesehenen Zeit zu erbringen, hat einen Anspruch auf Ausgleich dieser Nachteile. Wenn dieser Anspruch gegeben ist, legt der Prüfungsausschuss auf Antrag fest, wie dieser Ausgleich erfolgen kann. Maßnahmen sind insbesondere verlängerte Bearbeitungszeiten, Nutzung anderer Medien, Prüfung in einem bestimmten Raum oder ein anderer Prüfungszeitpunkt. Die Inanspruchnahme der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz sowie der Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes gilt entsprechend.

§ 10

Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat über das notwendige Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden grundsätzlich vor mindestens zwei Prüfern (Kolegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgelegt.
- (3) Mündliche Prüfungen werden in der Regel als Einzelprüfungen abgehalten. Sie können jedoch auch als Gruppenprüfungen mit maximal drei Kandidaten durchgeführt werden. Der Beitrag der einzelnen Kandidaten muss abgrenzbar und individuell bewertbar sein.
- (4) Mündliche Prüfungen müssen je Kandidat mindestens 20 Minuten betragen und sollen in der Regel 40 Minuten nicht überschreiten. Bei Gruppenprüfungen verlängert sich die Zeit nach Anzahl der Kandidaten proportional.
- (5) Über den Ablauf der mündlichen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses Prüfungsprotokoll muss die wesentlichen Prüfungsfragen und -antworten sowie die Gesamtbewertung enthalten. Es wird vom Beisitzer oder einem Prüfer geführt und von dem Prüfer sowie vom Beisitzer bzw. von den Prüfern unterzeichnet. Das Prüfungsergebnis ist dem bzw. den Kandidaten unmittelbar nach der Prüfung bekannt zu geben und dem Sachgebiet Studentische Angelegenheiten mitzuteilen.

§ 11

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und ggf. mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In einer Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über das notwendige Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Die Dauer von Klausurarbeiten darf 120 Minuten nicht unterschreiten, jedoch höchstens 240 Minuten betragen.
- (3) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet der Prüfer.
- (4) Klausuren, die in der Mehrheit aus Multiple-Choice Aufgaben bestehen, sind nicht zulässig.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Mit Beginn einer Lehrveranstaltung müssen die zuständigen Hochschullehrer die Studierenden über die Modalitäten (Art, Umfang, Zeitraum) der Modulprüfungen unterrichten sowie die Kriterien der Bewertung erläutern.
- (2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden vom Prüfer differenziert festgelegt. Dabei sind die Bewertungen wie folgt vorzunehmen:

%-Anteil A an der Maximalleistung	Note	Bewertung	Definition
95 < A <= 100	1,0	sehr gut	HERVORRAGEND - ausgezeichnete Leistungen und nur wenige unbedeutende Fehler
90 < A <= 95	1,3	sehr gut	SEHR GUT - überdurchschnittliche Leistungen, aber einige Fehler
85 < A <= 90	1,7	gut	GUT - insgesamt gute und solide Arbeit, jedoch mit einigen grundlegenden Fehlern
80 < A <= 85	2,0	gut	
75 < A <= 80	2,3	gut	

$70 < A \leq 75$	2,7	befriedigend	BEFRIEDIGEND - mittelmäßig, jedoch mit deutlichen Mängeln
$65 < A \leq 70$	3,0	befriedigend	
$60 < A \leq 65$	3,3	befriedigend	
$55 < A \leq 60$	3,7	ausreichend	AUSREICHEND - die gezeigten Leistungen entsprechen den Mindestanforderungen
$50 \leq A \leq 55$	4,0	ausreichend	
$0 \leq A < 50$	5,0	nicht ausreichend	NICHT AUSREICHEND - es sind Verbesserungen erforderlich bevor die Leistungen anerkannt werden können

- (3) Die Ergebnisse der Prüfungen sollen spätestens vier Wochen nach der Prüfung festgelegt werden. Die Bekanntmachung erfolgt durch das Sachgebiet Studentische Angelegenheiten.
- (4) Die Prüfungsaufgaben einer Klausurarbeit werden in der Regel von nur einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest.

§ 13

Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn
- die erbrachte Leistung ein Bestehen der Prüfung nicht rechtfertigt,
 - der Kandidat einer Prüfung versäumt bzw. nicht antritt,
 - der Kandidat von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne wichtigen Grund zurücktritt. Was als wichtiger Grund gilt, entscheidet der Prüfer,
 - eine Prüfungsleistung (Beleg, Vortrag o.ä.) nicht termingemäß erbracht wird.
- Entscheidungen gemäß Abs. 1 c) sind schriftlich festzuhalten.
- (2) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (3) Wird die Tatsache einer Täuschung im Nachhinein bekannt, so kann nachträglich die Prüfung als nicht bestanden gewertet werden.
- (4) Der Kandidat kann innerhalb von vierzehn Tagen durch schriftlichen Einspruch verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 und 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14

Wiederholung der Modulprüfungen

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen können höchstens zweimal, und zwar in den Prüfungszeiträumen der Technischen Hochschule Wildau [FH], wiederholt werden. Die erste Wiederholung erfolgt am Anfang des Folgesemesters, die zweite am Ende des Folgesemesters.
- (2) Die Wiederholung erfolgreich bestandener Prüfungen ist nicht möglich.
- (3) Für Studierende, deren Prüfungsanspruch nach drei angebotenen Terminen noch nicht erloschen ist, gelten die Prüfungstermine und Prüfer des Nachfolgejahrgangs.
- (4) Mehrere Prüfungen an einem Tag sind nur im Zusammenhang mit Wiederholungsprüfungen zulässig.

§ 15

Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn (je nach Modulbeschreibung) mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ vergeben wurde.
- (2) Nicht bestandene Prüfungsleistungen im letzten Prüfungsversuch sind immer von einem weiteren Prüfer zu bewerten.
- (3) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche im Studienplan geforderten Fachprüfungen und die Masterthesis mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

§ 16

Anrechnung von Prüfungsleistungen

- (1) Studienleistungen aus einem ersten Hochschulabschluss werden nicht anerkannt.
- (2) Studienleistungen in gleichbenannten Modulen mit gleichem Workload (CP) werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in der Europäischen Union in einem Master-Studiengang mit wirtschaftsjuristischer, juristischer oder wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung erbracht wurden.

- (3) Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 2 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist, d.h., wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges Wirtschaft und Recht (LLM) an der Technischen Hochschule Wildau [FH] im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Prüfungsleistungen, die außerhalb der Europäischen Union erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, die ECTS-Regelungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (4) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.
- (5) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Der Ursprung von Fremdbewertungen wird auf dem Zeugnis nicht vermerkt.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 2 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.

§ 17

Prüfungsausschuss

- (1) Durch den Fachbereich Wirtschaft, Verwaltung und Recht ist ein Prüfungsausschuss für den Studiengang Wirtschaft und Recht zu bestellen.
- (2) Ihm gehören an:
 - a) der Dekan oder ein von ihm beauftragter Professor als Vorsitzender (führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses),
 - b) mindestens zwei weitere Professoren,
 - c) ein akademischer Mitarbeiter sowie
 - d) ein Studierender des Studiengangs Wirtschaft und Recht.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist erstens in Zusammenarbeit mit dem Sachgebiet Studentische Angelegenheiten zuständig für den Ablauf von Prüfungen sowie zweitens für die Entscheidungen gemäß dieser Ordnung.
- (4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Das Mitglied gemäß Abs. 2 d) darf nicht an Entscheidungen mitwirken, die es selbst betreffen.

§ 18 Prüfer und Beisitzer

Zu Prüfern werden nur Professoren sowie akademische Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben bestellt, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an der Technischen Hochschule Wildau [FH] ausüben. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Lehrbeauftragte sind ausschließlich im Rahmen ihres Lehrauftrages ebenfalls prüfungsberechtigt.

§ 19 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Das Master-Zeugnis weist für alle Lehrveranstaltungen die Modulendnoten sowie die Credits laut Studienplan aus.
- (2) Das Master-Zeugnis enthält außerdem das Thema und die Note der Master-Arbeit, das Gesamtprädikat, den ECTS-Grad sowie die Studiendauer. Die Zuordnung zum ECTS-Grad ergibt sich aus der folgenden Tabelle:

ECTS-Grad	
A	die besten 10% der Prüfungsergebnisse
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %
FX	Fail: some work required to pass
F	Fail – considerable further work required

- (3) Aus allen differenzierten Modulendnoten des Master-Zeugnisses und der Master-Arbeit wird ein gewichteter Mittelwert (M) als Gesamtprädikat gebildet. Die Wichtung erfolgt über Credits (CP). Unbenotete, nur mit „bestanden“ bewertete Leistungsnachweise rechnen in das Gesamtprädikat nicht ein. M wird somit wie folgt berechnet:

$$M = \frac{\sum(\text{Note} \times \text{CP})}{177 \text{ CP}}$$

Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt.

Die 177 CP errechnen sich wie folgt: 180 CP abzgl. 3 CP für das Modul Forschungsprojekt Masterarbeit, welches nur mit „bestanden“ bewertet wird.

- (4) Über das erfolgreiche Studium erhält der Kandidat unverzüglich ein Zeugnis. Das Zeugnis wird vom Sachgebiet Studentische Angelegenheiten ausgefertigt. Das Master-Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Präsidenten der Technischen Hochschule Wildau [FH] unterschrieben. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde und wird mit dem Siegel der Technischen Hochschule Wildau [FH] versehen.
- (5) Auf Antrag und gegen Gebühr wird durch das Sachgebiet Studentische Angelegenheiten das Zeugnis in englischer Übersetzung erstellt. Für die fachliche Übersetzung ist der zuständige Prüfungsausschuss verantwortlich. Die Übersetzung trägt das Siegel der Technischen Hochschule Wildau [FH] und ist nur in Verbindung mit dem Zeugnisoriginal gültig.
- (6) Auf Antrag und gegen Gebühr erhalten die Studierenden einen Leistungsnachweis über die erbrachten Studienleistungen durch das Sachgebiet Studentische Angelegenheiten (Transcript of Records).
- (7) Für Zusatzmodule, die nicht im Studienplan enthalten sind, wird auf Antrag des Studierenden durch den Fachbereich eine Teilnahmebescheinigung ohne Note oder eine Leistungsbescheinigung mit Note ausgestellt.

§ 20

Master-Grad und Master-Urkunde

- (1) Ist das Studium bestanden, wird der Grad "Master of Laws" verliehen.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet. Die Urkunde wird vom Sachgebiet Studentische Angelegenheiten ausgefertigt. Sie wird vom Präsidenten der Technischen Hochschule Wildau [FH] unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Hochschule Wildau [FH] versehen.
- (3) Des Weiteren wird dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt.

§ 21

Master-Prüfung

Die Master-Prüfung umfasst die erfolgreichen Abschlüsse der Lehrgebiete lt. Studienplan und der Masterthesis.

§ 22

Ungültigkeit der Master-Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so ist die entsprechende Studienleistung gemäß § 14 zu wiederholen. Entsprechendes gilt für die Master-Arbeit.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Fachprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung behoben. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht bestanden“ und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung zu (1) oder (2) Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Master-Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakten, Einspruchsfrist

- (1) Den Studierenden ist eine Einsicht in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Modulprüfung beziehen, sowie in die Gutachten der Master-Arbeit zu gestatten. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse zu stellen.
- (2) Einsprüche über die Bewertung der Prüfungsleistung sind schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse geltend zu machen.

Teil II – Spezieller Teil

§ 24

Studienablauf

- (1) Der Studiengang ist konsekutiv und modular aufgebaut, die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Das modulare Studium besteht aus Modulen für die nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entsprechende Credits vergeben werden. Für alle Module im Master-Studiengang werden insgesamt 120 Credits erreicht.
- (2) Das Studium setzt sich zusammen aus einem jeweils fünfzehnwöchigen theoretischen Studienabschnitt über drei Semester und einem Semester zur Bearbeitung der Masterthesis.
- (3) Die im Studienplan ausgewiesenen Module stellen den Mindestumfang zu absolvierender Module für einen erfolgreichen Abschluss der theoretischen Studienabschnitte dar. Die Lage der Module sowie Anzahl und Zeitpunkt zu erbringender Leistungsnachweise enthält der Studienplan.
- (4) Eine Spezialisierung wird nur eröffnet, wenn sich ausreichend Hörer in Listen eingeschrieben haben. Über weitere Regularien entscheidet der Fachbereichsrat.
- (5) Durch Beschluss des Fachbereichsrates können die festgelegte Reihenfolge und die Art der Lehrveranstaltungen aus zwingenden Gründen im Einzelfall für ein Semester abgeändert werden.

§ 24a

Zulassungsvoraussetzungen für die Spezialisierung „International Law“

- (1) Für die Zulassung zur Spezialisierung „International Law“ wird der Nachweis guter Kenntnisse in Englisch (Orientierung an Niveaustufe C1, Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen) durch folgende externe Eignungsteste oder gleichwertige Zertifikate bzw. Testergebnisse gefordert. Die Testergebnisse dürfen nicht älter als zwei Jahre sein.

Test	Ergebnis
LCCI English for Business, LCCI English for Commerce	Level 2 - Credit
TOEFL (paper based)	560
TOEFL (computer based)	220
TOEFL (internet based)	100
TOEIC	750
IELTS	7.0
Cambridge Advanced Certificate (CAE)	Pass
Cambridge Certificate of Proficiency (CPE)	Pass
Cambridge Business Certificate (BEC)	Pass

- (2) Der Nachweis der in Abs. 1 erforderten Sprachkenntnisse ist bei der Einschreibung zur Spezialisierung einzureichen.

§ 25

Ausgabe und Bearbeitungszeit der Masterthesis

- (1) Im vierten Semester ist die Masterthesis anzufertigen. Die Masterthesis ist eine Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fachgebiet selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Masterthesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt. Eine Gruppenarbeit ist auf zwei Kandidaten beschränkt.
- (3) Die Zulassung zur Masterthesis erfolgt im Grundsatz nur, wenn alle Prüfungsleistungen der ersten drei Semester erfolgreich abgelegt wurden. In Ausnahmefällen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.
- (4) Es obliegt dem Studierenden einen Betreuer für seine Masterthesis zu finden. Die Betreuung erfolgt durch eine an der Technischen Hochschule Wildau [FH] prüfungsberechtigte Person, oder eine Person, die mindestens über einen studiengangsrelevanten Master-Abschluss oder ein zweites Staatsexamen verfügt und einschlägig fachlich tätig ist. Das Thema der Masterthesis wird durch den Kandidaten vorgeschlagen. Die Masterthesis kann in Absprache mit dem Betreuer in englischer Sprache verfasst werden. Sie muss mindestens ein Abstract in englischer Sprache enthalten.

- (5) Die Masterthesis ist eine wissenschaftliche Arbeit und damit grundsätzlich öffentlich. In Ausnahmefällen kann vom Studierenden bei Vorschlag des Themas eine auf maximal 5 Jahre befristete Veröffentlichungssperre beantragt werden. In dieser Zeit darf der Inhalt der Arbeit durch die Mitglieder der Hochschule nicht öffentlich gemacht werden. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht.
- (6) Die Bestätigung des Themas der Masterthesis erfolgt über den zuständigen Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe des Themas sind aktenkundig zu machen.
- (7) Die Bearbeitungszeit für die Masterthesis beträgt 18 Wochen. Die Abgabefrist kann auf Antrag des Kandidaten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, vom Prüfungsausschuss verlängert werden, jedoch maximal um 4 Wochen.
- (8) Die Masterthesis ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung gebunden sowie einmal in elektronischer Form einzureichen. Ein Exemplar verbleibt nach Abschluss des Verfahrens in der Hochschulbibliothek archiviert. Der Abgabeterminpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (9) Wird die Masterthesis nicht fristgemäß abgegeben und werden nicht zwingende Gründe für das Versäumnis anerkannt, gilt sie als nicht bestanden und wird mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (10) Während der Anfertigung der Masterthesis haben die Kandidaten Anspruch auf Konsultationen. Die Betreuer haben sich in regelmäßigen Abständen über den Fortgang der Arbeit zu informieren.
- (11) Die Masterthesis ist von zwei Gutachtern zu bewerten, wobei ein Gutachter der Betreuer ist. Kommt der Betreuer nicht aus der TH Wildau, so muss der zweite Gutachter Mitglied der TH Wildau [FH] sein. Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage eines schriftlichen Gutachtens und einer mündlichen Verteidigung. Die Verteidigung kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. Für die Vorbereitung der Verteidigung stehen vier Wochen zur Verfügung. Die Note ergibt sich zu 80% (entspricht 24 Credit Points) aus der Note für die Masterthesis und zu 20% (entspricht 6 Credit Points) aus der Note für die Verteidigung.
- (12) Der Studierende hat die Zulassung zur Masterthesis so zu beantragen, dass die Bewertung der Thesis und die Verteidigung bis Ende des vierten Semesters erfolgen können. Bei Abweichungen davon ist die Zulassung spätestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Bestehens aller Module aus den drei Studiensemestern beim zuständigen Prüfungsausschuss zu beantragen.
- (13) Weichen die Bewertungen der Gutachter um mehr als zwei Noten voneinander ab oder ist eine der Bewertungen schlechter als „ausreichend“, so wird vom zuständigen Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten eingeholt. Die endgültige Bewertung legt der Prüfungsausschuss fest.
- (14) Die Masterthesis kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden und muss vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe des Nicht-Bestehens abgeschlossen sein.

§ 26
Inkrafttreten

Die Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Anlage
Studienplan

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung

Studienplan Wirtschaft und Recht LLM

Modul	Lehr- form	SWS je Semester				Σ	CP je Semester				Σ
		1	2	3	4		1	2	3	4	
Pflichtmodule		24	10	10	0	44	30	16	14	0	60
Recht						24					
Konzernrecht	V/Ü	4				4	5				5
Vertragsgestaltung im Gesellschaftsrecht	V/P			4		4		6			6
Unternehmenssteuerrecht	V/Ü	4				4	5				5
Internationales Steuerrecht	V/Ü		4			4		6			6
Insolvenzrecht	V/Ü	4				4	5				5
Internationales Insolvenzrecht	V/Ü		4			4		6			6
BWL						12					
Controlling	V/Ü	4				4	5				5
Internationales Finanzmanagement	V/P	4				4	5				5
Internationale Rechnungslegung	V/Ü			4		4		5			5
Communication						6					
Negotiation and Mediation	V/Ü	4				4	5				5
Crosscultural Communication	V/Ü		2			2		4			4
Forschungsprojekt Masterarbeit						2					3
Spezialisierung (1 aus 2 - pro Spezialisierung, 22 SWS)			10	12		22	14	16			30
International Law											
English Private Law	V/Ü		6			6		8			8
Law of International Business Transactions	V/Ü			6		6		8			8
Vertragsgestaltung im internationalen Wirtschaftsrecht	V/P			4		4		5			5
Legal English I, II	V/Ü		4	2		6	6	3			9
Personalmanagement											
Personalmanagement I, II	V/Ü		4	4		8	6	6			12
Arbeitsrecht	V/Ü		4			4	5				5
Sozialversicherungsrecht	V/Ü			4		4		5			5
English for Human Resources I, II	V/Ü		2	4		6	3	5			8
Master-Arbeit inkl. Masterkolloquium										30	30
Gesamt			24	20	22	0	66	30	30	30	120